Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/7/13 3Ob65/88, 10ObS273/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.1988

Norm

ZPO §150

Rechtssatz

Wurde die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung einer Rechtsmittelfrist auf Grund eines Antrags bewilligt, mit dem das Rechtsmittel nicht (nochmals) nachgeholt wurde, so ist über das schon eingebrachte, als verspätet zurückgewiesene Rechtsmittel auch dann zu entscheiden, wenn der Zurückweisungsbeschluß nicht aufgehoben wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 65/88
  Entscheidungstext OGH 13.07.1988 3 Ob 65/88
- 10 ObS 273/94
  Entscheidungstext OGH 17.01.1995 10 ObS 273/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0036648

Dokumentnummer

JJR_19880713_OGH0002_0030OB00065_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at